

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
vom 02.06.2020**

NICHTAMTLICHE DRUCKFEH-
LERBERICHTIGTE NEUFASSUNG

Die Gemeinde Sulzfeld a. Main erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) - BayRS 2020-1-1-I - zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Satzung:

§ 1 - Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 - Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Kultur- und Tourismusausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den **Ferien- und Krisenausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 - Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 - Entschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder

Für die Mithilfe bei Wahlen erhalten ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder folgende Entschädigung:

- Mitglieder der Wahlvorstände pro Tag und Wahl 21,00 €

§ 5 - Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.05.2014 außer Kraft.

Kitzingen, 02.06.2020¹

Matthias Dusel
Erster Bürgermeister

¹Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Sulzfeld a. Main vom 02.06.2020 wurde am 03.11.2020 wie folgt druckfehlerberichtigt:

1. In § 3 Abs. 2 muss es statt „25,00 €“ richtig „20,00 €“ heißen.
2. In § 5 Satz 2 muss es statt „27.05.2020“ richtig „27.05.2014“ heißen.

Die Druckfehlerberichtigung wurde am 05.11.2020 durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht und am 25.11.2020 wieder abgenommen.